

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/12/15 50b199/98w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1998

### Norm

RichtWG §2 Abs3

#### Rechtssatz

Die in § 2 Abs 3 RichtWG für Wiener Verhältnisse auf die sogenannten Gründerzeitviertel hinweisende Ansammlung von Begriffsmerkmalen stellt nur klar, daß eine derartige Lage als durchschnittliche Lage und daher als Merkmal einer Normwohnung zu qualifizieren ist. Der Schluß, jegliche Lage außerhalb dieser abgewohnten Viertel sei bereits überdurchschnittlich, ist nicht zu ziehen.

## **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 199/98w Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 199/98w

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111203

Dokumentnummer

JJR\_19981215\_OGH0002\_0050OB00199\_98W0000\_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$